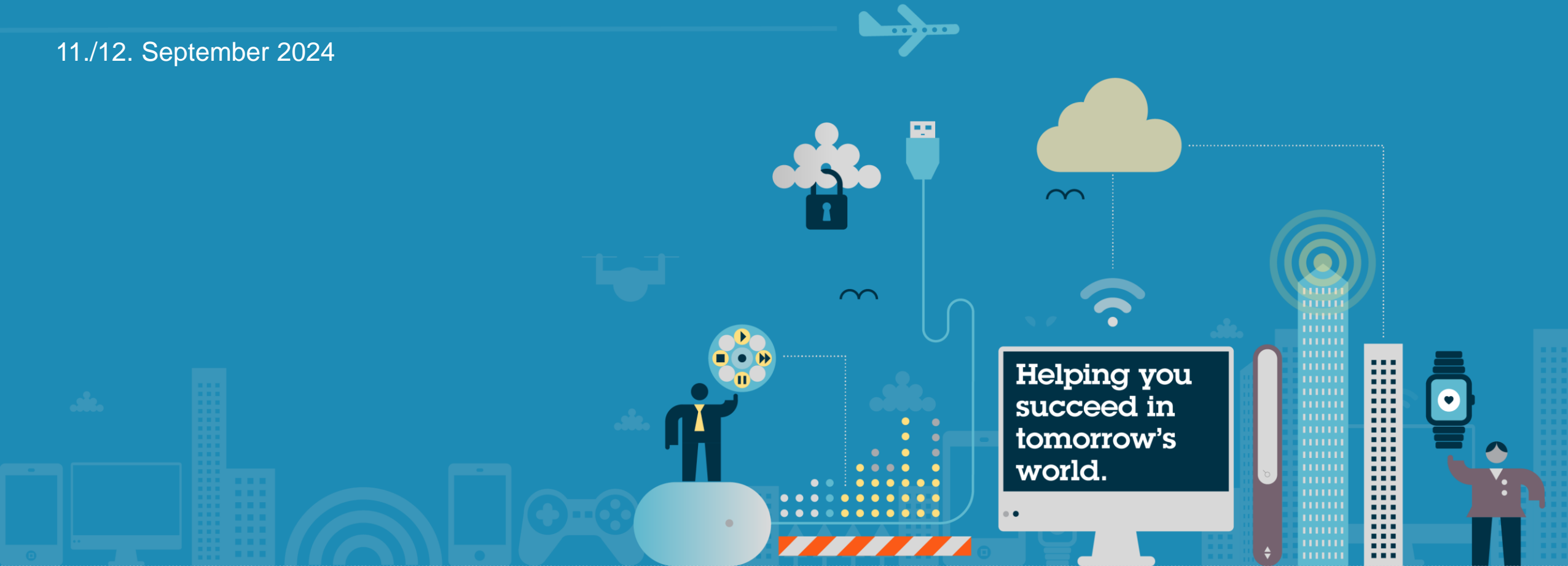


EU-Verordnung über künstliche Intelligenz

Ausnahmen für Open Source

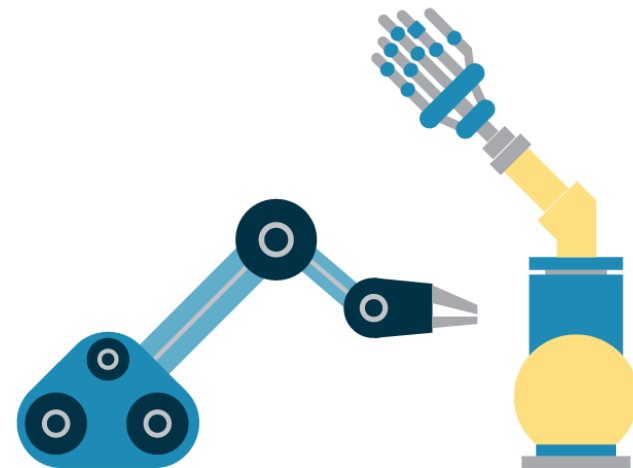


11./12. September 2024



Inhalt

01	Grundlagen der KI-VO	2-6
02	„Freie und quelloffene Lizenzen“	7-17
03	Bestehende Ausnahmen	18-30
04	Fazit und Aussicht	31-33



01 Grundlagen



Grundlagen der KI-VO

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 13. Juni 2024,
- Zeitlich abgestufte Geltung der Verpflichtungen (beginnend am 2. Februar 2025),
- Verpflichtungen für KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI),
- Konkrete Verpflichtungen sowohl rollen- als auch risikoabhängig,
- Bestehende Ausnahmen für „freie und quelloffene Lizenzen“.



Der rollenbasierte Ansatz



Anbieter

(Art. 3 Nr. 3 KI-VO)

- GPAI und KI-Systeme
- Eigene Entwicklung/ Entwicklung durch einen Dritten
- Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnahme unter eigenem Namen/ eigener Handelsmarke*

Betreiber

(Art. 3 Nr. 4 KI-VO)

- Nur KI-Systeme
- Nicht persönliche Verwendung in eigener Verantwortung

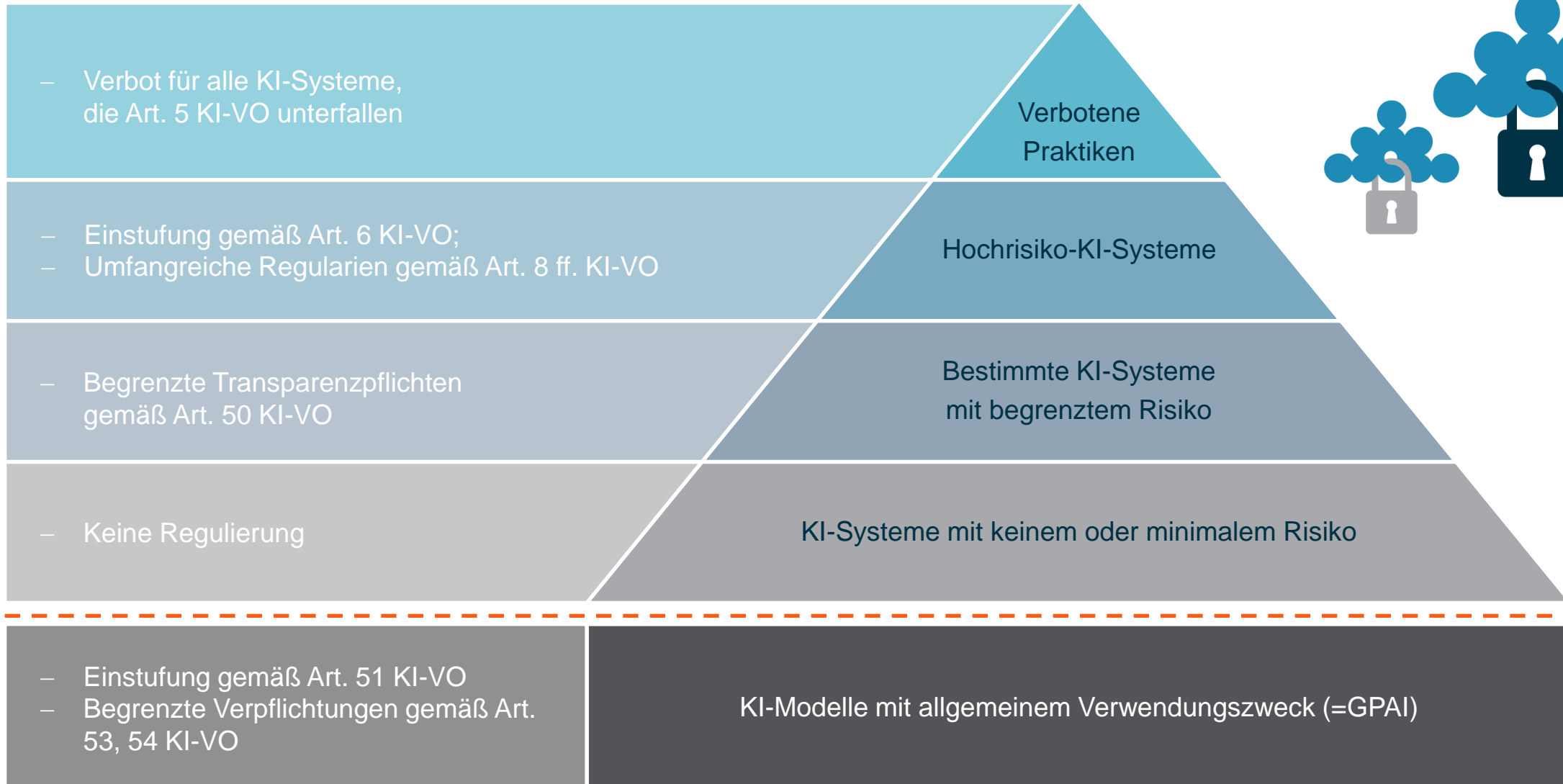
Weitere Rollen

(z.B. Art. 3 Nr. 6, 7, KI-VO)

- Händler,
- Einführer,
- Produkthersteller,
- (Bevollmächtigter)

* Die Inbetriebnahme sorgt nur bei KI-Systemen zur Qualifizierung als Anbieter.

Der risikobasierte Ansatz



Bestehende Ausnahmen für Open Source in der KI-VO

Anwendungsbereich der KI-VO

(Art. 2 Abs. 12 KI-VO)

Diese **Verordnung gilt nicht** für **KI-Systeme**, die **unter freien und quelloffenen Lizenzen** bereitgestellt werden, **es sei denn**, sie werden als Hochrisiko-KI-Systeme oder als ein KI -System, das unter Artikel 5 oder 50 fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen.

Schriftliche Vereinbarung in der Wertschöpfungskette

(i. R. v. Hochrisiko-KI-Systemen; Art. 25 Abs. 4 KI-VO)

Dieser **Absatz gilt nicht** für Dritte, die Instrumente, Dienste, Verfahren oder Komponenten, bei denen es sich nicht um KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck handelt, im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz öffentlich zugänglich machen**.

Verpflichtungen für Anbieter von GPAI

(Art. 53 Abs. 2 KI-VO)

Die Pflichten gemäß **Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht** für **Anbieter von KI-Modellen**, die im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt** werden, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese **Ausnahme gilt nicht** für KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischen Risiken.

Benennung eines Bevollmächtigten bei GPAI

(Art. 54 Abs. 6 KI-VO)

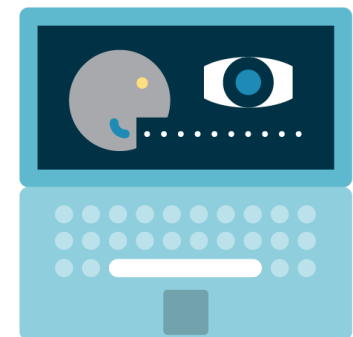
Die Pflicht gemäß diesem **Artikel gilt nicht** für **Anbieter von KI-Modellen**, die im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt** werden, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden, **es sei denn**, die KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck bergen systemische Risiken.

02 „Freie und quelloffene Lizenzen“?



“Freie und quelloffene Lizenzen” – Verständnis der KI-VO

- Keine Legaldefinition in der KI-VO,
- Keine ausdrückliche Bezugnahme zur OSD der OSI
- Daher: Auslegung maßgeblich anhand Erwägungsgründe 102, 103, 104 KI-VO,
 - Erwägungsgründe bieten Anhaltspunkte, während ihnen ein konkretes Verständnis nicht umfangreich entnommen werden kann.
 - Es folgt eine Darstellung der konkreten Aussagen und offenen Fragen



Erwägungsgrund 102:

Software und Daten, einschließlich Modellen, die im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz** freigegeben werden, **die** ihre **offene Weitergabe erlaubt** und die Nutzer **kostenlos abrufen, nutzen, verändern und weiter verteilen** können, auch in **veränderter Form**, können zu Forschung und Innovation auf dem Markt beitragen und der Wirtschaft der Union erhebliche Wachstumschancen eröffnen.

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, die im Rahmen freier und quelloffener Lizenzen freigegeben werden [...].

Die **Lizenz** sollte auch **als freie quelloffene Lizenz gelten**, wenn **sie** es den Nutzern ermöglicht, Software und Daten zu **betreiben, zu kopieren, zu verbreiten, zu untersuchen, zu ändern und zu verbessern**, einschließlich Modelle, sofern der **ursprüngliche Anbieter des Modells genannt** und **identische oder vergleichbare Vertriebsbedingungen** eingehalten werden.

Obligatorische Anforderungen an die Lizenz:

- Quelloffenheit,
- Nutzungshandlungen sind vergleichbar denen der bestehenden OSD
 - abrufen,
 - nutzen,
 - verändern
 - und weiter verteilen (auch in veränderter Form).
- Nennung des ursprünglichen Modellanbieters und Einhaltung identischer oder vergleichbarer Vertriebsbedingungen.
 - Beschreibung einer (zusätzlichen) allgemeingültigen Anforderung?
 - Oder Geltung nur für GPAI (vgl. Erwgr. 102 S. 2 KI-VO – systematisches Argument)?
 - Oder Aussagegehalt, dass Lizenzen mit beschränktem Copyleft auch – in diesem Fall keine zusätzliche Anforderung – als „frei und quelloffen“ im Sinne der KI-VO gelten sollen?



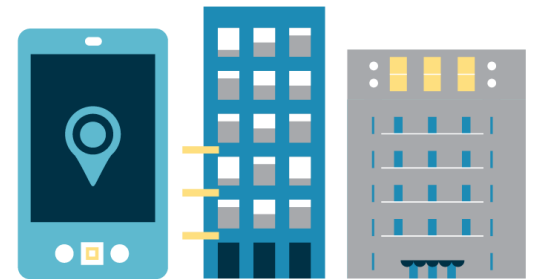
Erwägungsgrund 103:

Zu freien und quelloffenen **KI-Komponenten** zählen Software und Daten, einschließlich Modelle und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, Instrumente, Dienste oder Verfahren eines KI-Systems. Freie und quelloffene KI-Komponenten können über **verschiedene Kanäle bereitgestellt** werden, einschließlich ihrer Entwicklung auf offenen Speichern.

Für die Zwecke dieser Verordnung sollten KI-Komponenten, die **gegen einen Preis bereitgestellt oder anderweitig monetarisiert werden**, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Unterstützung oder anderer Dienste – einschließlich über eine Softwareplattform – im Zusammenhang mit der KI-Komponente oder durch die Verwendung personenbezogener Daten aus anderen Gründen als der alleinigen Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität oder Interoperabilität der Software, mit Ausnahme von Transaktionen zwischen Kleinstunternehmen, **nicht unter die Ausnahmen für freie und quelloffene KI-Komponenten fallen**. Die Bereitstellung von KI-Komponenten über offene Speicher sollte für sich genommen keine Monetarisierung darstellen.

Weitere obligatorische Anforderungen an die Lizenz:

- Unerheblichkeit des Kanals der Bereitstellung,
- Differenzierung in unterschiedliche Lizenzgegenstände
- Verbot der Bereitstellung gegen einen Preis oder anderweitigen Monetarisierung?



Monetarisierungsfeindlichkeit von „freien und quelloffenen Lizenzen“ im Sinne der KI-VO?

„Software und Daten, einschließlich Modellen, die im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz freigegeben werden, [...] die Nutzer **kostenlos** abrufen, nutzen, verändern und weiter verteilen können, [...].“

(Erwägungsgrund 102 S. 1 KI-VO)



EN-Fassung: „freely“ anstatt „kostenlos“,

FR-Fassung: „librement“ anstatt „kostenlos“

- **These: Zumindest hier liegt in der Nutzung des Wortes „kostenlos“ ein Übersetzungsfehler.**

„Für die Zwecke dieser Verordnung sollten **KI-Komponenten**, die **gegen einen Preis bereitgestellt oder anderweitig monetarisiert werden**, [...], **nicht unter die Ausnahmen für freie und quelloffene KI-Komponenten fallen.**“

(Erwägungsgrund 103 S. 3 KI-VO)



Wortlaut nicht eindeutig:

- Es liegt (bei KI-Komponenten) keine freie und quelloffene Lizenz i. S. d. KI-VO vor, wenn die Bereitstellung gegen einen Preis [...] erfolgt
- Oder die Ausnahmen für freie und quelloffene Lizenzen sollen (bei KI-Komponenten) nicht greifen, wenn die Bereitstellung gegen einen Preis [...] erfolgt.

Monetarisierungsfeindlichkeit von „freien und quelloffenen Lizenzen“ im Sinne der KI-VO?

Auswirkung der unterschiedlichen Lesarten auf die Praxis:

KI-Komponenten dürfen nach beiden möglichen Lesarten des Erwgr. 103 S. 3 KI-VO nicht “monetarisiert” werden, um von den bestehenden Ausnahmen zu profitieren.



Monetarisierung ist:

1. Die Bereitstellung gegen einen Preis (ob auf offenen Speichern ist unerheblich),
2. die Bereitstellung einer technischen Unterstützung oder anderweitiger Dienste,
3. die Verwendung Personenbezogener Daten aus anderen Gründen als der Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität oder Interoperabilität der Software.



Fazit:

1. Es kann nicht der Schluss gezogen werden, dass beim Vorliegen von OSS im Sinne der OSD auch die Ausnahmen der KI-VO greifen!
2. Es muss untersucht werden, ob die Bereitstellung „monetarisiert“ erfolgt.

PROBLEME:

- Betrifft Erwgr. 103 S. 3 KI-VO auch (mittelbar) KI-Systeme, sodass auch sie nicht monetarisiert angeboten werden dürfen oder sollten sie durch den Wortlaut von dem Verbot ausgeschlossen werden?
- Von der KI-VO wird nicht geregelt, wie es sich auf die Monetarisierung auswirkt, wenn proprietäre mit „freien“ KI-Komponenten zu einer Einheit verbunden werden (Aufspaltung in Untereinheiten vs. Gesamtbetrachtung?)

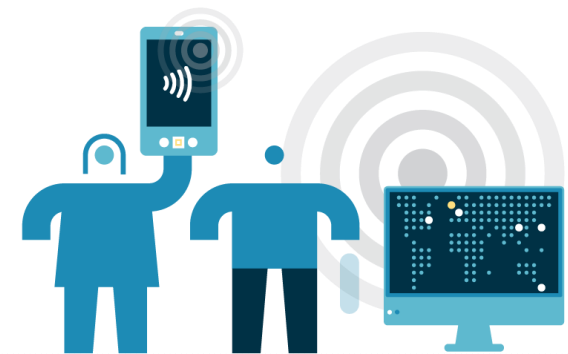
Erwägungsgrund 104:

Für die Anbieter von **KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck**, die im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz freigegeben werden und deren **Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden**, sollten Ausnahmen in Bezug auf die Transparenzanforderungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gelten, es sei denn, sie können als Modelle gelten, die ein systemisches Risiko bergen [...]. Da die Freigabe von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz **nicht unbedingt wesentliche Informationen über den** für das Trainieren oder die Feinabstimmung des Modells **verwendeten Datensatz** und die Art und Weise, **wie damit die Einhaltung des Urheberrechts sichergestellt wurde**, offenbart, sollte die für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck vorgesehene Ausnahme von der Einhaltung der Transparenzanforderungen in jedem Fall nicht die Pflicht zur Erstellung einer Zusammenfassung der für das Training des Modells verwendeten Inhalte und die Pflicht, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union, insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung der gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates geltend gemachten Rechtsvorbehalte, auf den Weg zu bringen, betreffen.



Weitere Anforderungen an die Lizenz:

- **Aussage:** GPAl müssen keine Informationen über den für das Training verwendeten Datensatz und die Art und Weise, wie damit die Einhaltung des Urheberrechts sichergestellt wurde, offenbaren, um als frei und quelloffen zu gelten,
- **Rückschluss:** Auch „andere“ KI-Modelle müssen dies nicht offenbaren.

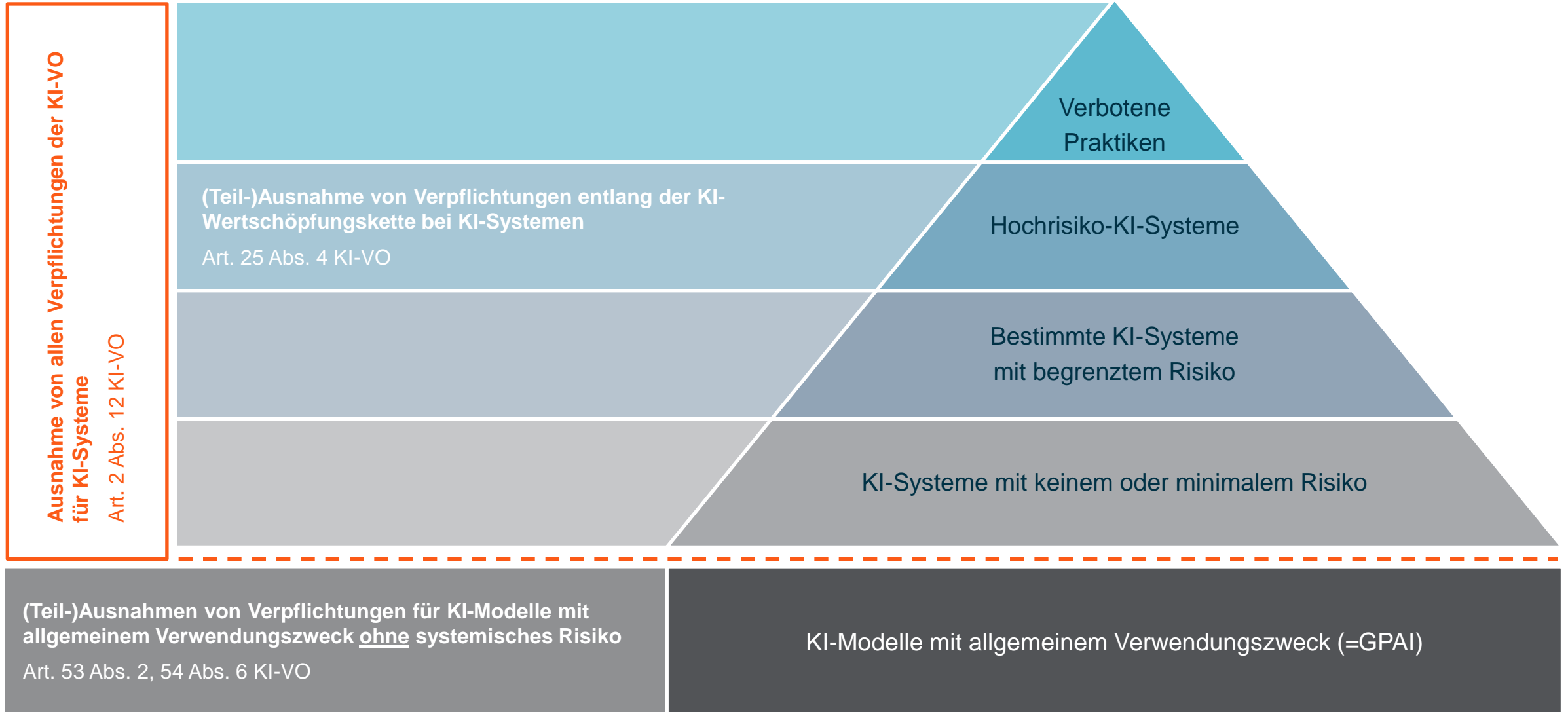


03

Bestehende Ausnahmen



Bezugspunkte der Ausnahmen für freie und quelloffene Lizenzen



Auswahl der einschlägigen Ausnahme

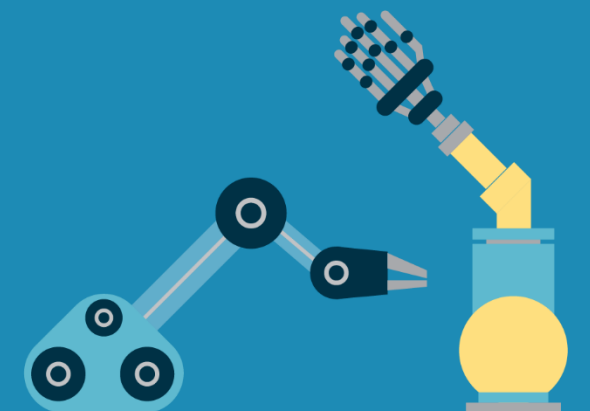
Andere Ansicht vertretbar

- ➔ Ausnahmen bei GPAI-Modellen gelten, solange kein KI-System vorliegt,
- ➔ Wird das GPAI-Modell in ein KI-System integriert, gilt die Ausnahme für KI-Systeme,
- ➔ Auch GPAI-Systeme sind KI-Systeme (vgl. Art. 3 Nr. 66 KI-VO),
- ➔ Ausnahme in der Wertschöpfungskette gilt nur bei Hochrisiko-KI-Systemen.

Ausnahme für KI-Systeme

Art. 2 Abs. 12 KI-VO

03a



Ausnahme für KI-Systeme, Art. 2 Abs. 12 KI-VO

Art. 2 Abs. 12 KI-VO Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt **nicht** für KI-Systeme, die unter freien und quelloffenen Lizenzen bereitgestellt werden, **es sei denn**, sie werden als Hochrisiko-KI-Systeme oder als ein KI-System, das unter Artikel 5 oder 50 fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen.

Anwendungsbereich der Ausnahme per se nicht eröffnet beim Vorliegen von*

- Hochrisiko-KI-Systemen
- Verbotenen Praktiken gemäß Art. 5 KI-VO
- Bestimmten KI-Systemen gemäß Art. 50 KI-VO

Keine Anwendbarkeit der Ausnahme für freie und quelloffene Lizenzen, wenn das KI-System eines der folgenden Merkmale erfüllt:

KI-System = Hochrisiko-KI-System, Art. 6 ff. KI-VO

- Ist das KI-System gemäß Art. 6 KI-VO als Hochrisiko-KI-System einzustufen, greift die Ausnahme nicht.

➤ **Folge:** Für Hochrisiko-KI-Systeme gilt die Ausnahme nicht.

KI-System = Verbotene Praktik, Art. 5 KI-VO

- Handelt es sich um eine verbotene Praktik im KI-Bereich, greift die Ausnahme nicht.

➤ **Folge:** Für verbotene KI gilt die Ausnahme nicht.

KI-System = Bestimmtes System, Art. 50 KI-VO

- Das System soll mit natürlichen Personen interagieren,
- System erzeugt künstliche Audios, Bilder, Videos, Texte oder Deepfakes,
- System ist dazu gedacht, Emotionen zu erkennen oder Personen biometrisch zu kategorisieren
- Die Ausnahme greift nicht.

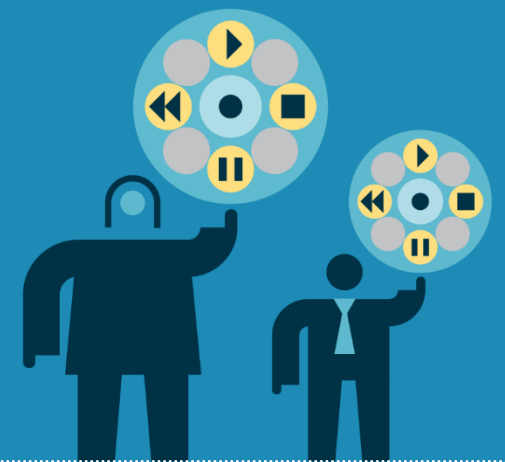
➤ **Folge:** Nur, wenn ein KI-System vorliegt, für das keine Transparenzpflichten greifen, gilt die Ausnahme!

„Scheinriese“

Ausnahme entlang der Wertschöpfungskette

Art. 25 Abs. 4 KI-VO

03b



Ausnahme vom Erfordernis der schriftlichen Vereinbarung, Art. 25 Abs. 4 KI-VO

Absatz 1:

In den aufgezählten Fällen (lit. a bis c) gelten Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16 KI-VO (umfangreiche Pflichtenaufzählung).

Absatz 2:

Geregelt wird die Rolle und die Verpflichtungen des ursprünglichen Anbieters.

Absatz 3:

Regelt die Fälle, in denen Hochrisiko-KI-Systeme gleichzeitig Sicherheitsbauteile von Produkten i. S. v. Anhang I Abschnitt A sind und bestimmt den Produkthersteller zum Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems, welcher in den in lit. a) und b) genannten Fällen den Pflichten nach Artikel 16 KI-VO unterliegt (umfangreiche Pflichtenaufzählung).

Absatz 4:

Der Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems und der Dritte, der ein KI-System, Instrumente, Dienste, Komponenten oder Verfahren bereitstellt, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Informationen, die Fähigkeiten, den technischen Zugang und die sonstige Unterstützung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik fest, die erforderlich sind, damit der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten vollständig erfüllen kann.

Art. 25 Abs. 4 KI-VO Ausnahme in der Wertschöpfungskette

Dieser Absatz gilt nicht für Dritte, die Instrumente, Dienste, Verfahren oder Komponenten, bei denen es sich nicht um KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck handelt, im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz öffentlich zugänglich machen**.



Ausnahme vom Erfordernis der schriftlichen Vereinbarung, Art. 25 Abs. 4 KI-VO

„Ursprünglicher“ Anbieter

- Ihn treffen als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems originär die Verpflichtungen gemäß Art. 16 KI-VO
- Er kann in gesonderten Fällen von diesen Verpflichtungen befreit werden (Art. 25 Abs. 2 KI-VO)



„Neuer“ Anbieter

- Ihn treffen als neuen Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems entlang der Wertschöpfungskette über Art. 25 Abs. 1 KI-VO die Verpflichtungen gemäß Art. 16 KI-VO, sofern ein Fall der lit. a bis c vorliegt.

Dritte werden von der Verpflichtung zur gemeinsamen Anfertigung einer schriftlichen Vereinbarung befreit, welche die Informationen, die Fähigkeiten, den technischen Zugang und die sonstige Unterstützung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik festlegt, die erforderlich sind, damit der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten vollständig erfüllen kann (Abs. 4 S. 1).

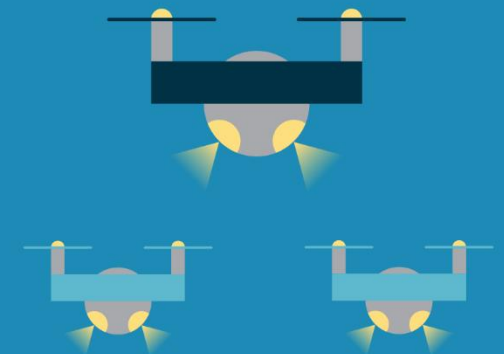
Nur von dieser Verpflichtung entbindet die Ausnahme, aber im Wortlaut: Nur die Dritten, nicht die Anbieter.

Ausnahme läuft in weiten Teilen leer, nur, wer im Rahmen der Wertschöpfungskette anbietet, wird entlastet.

Ausnahmen bei GPAI

Art. 53 Abs. 2 und 54 Abs. 6 KI-VO

03c



Gemeinsamkeiten der Ausnahmen bei GPAI

Art. 53 Abs. 2 KI-VO
Verpflichtungen für Anbieter von GPAI-Modellen

Art. 54 Abs. 6 KI-VO
Benennung eines Bevollmächtigten bei GPAI-Modellen

Die letzten beiden Ausnahmen betreffen beide GPAI-Modelle
→ Zu ihnen können allgemeingültig die zwei folgenden Aussagen getroffen werden

- **Anwendungsbereich der Ausnahmen ist nur eröffnet, wenn Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung öffentlich zugänglich sind** (Art. 53 Abs. 2, 54 Abs. 6 KI-VO, Erwgr. 102 S. 2),
- **Ausnahmen greifen nicht bei GPAI mit systemischem Risiko** (Legaldefinition: Art. 3 Nr. 65 KI-VO).



Verpflichtungen für Anbieter von GPAI-Modellen, Art. 53 Abs. 2 KI-VO

Art. 53 Abs. 2 KI-VO

Verpflichtungen für Anbieter von GPAI-Modellen

Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b **gelten nicht** für **Anbieter von KI-Modellen**, die im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt** werden, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren **Parameter**, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese **Ausnahme gilt nicht für KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischen Risiken**.

Art. 53 Abs. 1 KI-VO benennt spezielle Transparenzpflichten in lit. a) bis d)

- a) Pflicht zur technischen Dokumentation des Modells, die mindestens die in Anhang XI aufgeführten Informationen enthält
- b) Bereitstellung und Aktualisierung von Informationen/ Dokumentationen für weitere Anbieter in der Wertschöpfungskette
- c) Pflicht zur Erarbeitung einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts
- d) Zusammenfassung der für das Training verwendeten Inhalte nach einer von dem Büro für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Vorlage

Verpflichtungen für Anbieter von GPAI-Modellen, Art. 53 Abs. 2 KI-VO

Art. 53 Abs. 2 KI-VO

Verpflichtungen für Anbieter von GPAI-Modellen

Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b **gelten nicht** für **Anbieter von KI-Modellen**, die im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt** werden, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren **Parameter**, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese **Ausnahme gilt nicht für KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischen Risiken**.

Art. 53 Abs. 1 KI-VO benennt spezielle Transparenzpflichten in lit. a) bis d)

- a) ~~Pflicht zur technischen Dokumentation des Modells, die mindestens die in Anhang XI aufgeführten Informationen enthält~~
- b) ~~Bereitstellung und Aktualisierung von Informationen/Dokumentationen für weitere Anbieter in der Wertschöpfungskette~~
- c) Pflicht zur Erarbeitung einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts
- d) Zusammenfassung der für das Training verwendeten Inhalte nach einer von dem Büro für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Vorlage

Anwendung der Ausnahme

Diese Ausnahme für GPAI-Modelle greift nur in Bezug auf FOSS-Modelle, die die strengeren Anforderungen erfüllen.

Benennung eines Bevollmächtigten bei GPAI, Art. 54 Abs. 6 KI-VO

Absatz 1:

Anbieter, die in Drittländern niedergelassen sind, müssen vor dem Inverkehrbringen eines GPAI-Modells auf dem Unionsmarkt schriftlich einen in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten benennen

Absatz 2 bis 5:

Die Umsetzung und Befugnisse des Bevollmächtigten werden statuiert.

Art. 54 Abs. 6 KI-VO Ausnahme in der Wertschöpfungskette

Die Pflicht gemäß diesem Artikel **gilt nicht** für **Anbieter von KI-Modellen**, die im Rahmen einer **freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt** werden, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren **Parameter**, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden, **es sei denn, die KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck bergen systemische Risiken**.



Rechtsfolge:

Keine Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten

Anbieter von KI-Modellen, die unter einer freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt werden, müssen keinen Bevollmächtigten für die Union benennen. Entsprechend entfallen auch die Verpflichtungen des Bevollmächtigten.

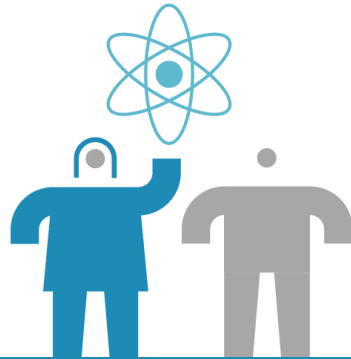


Diese Ausnahme für GPAI-Modelle gilt nur für Anbieter außerhalb des Unionsmarktes.

04 Fazit und Aussicht



Bedeutung der bestehenden Ausnahmen



Für FOSS in der KI-VO gilt:

*Eine große Inszenierung (fast)
ohne substantziellen Inhalt.*

- Definition von freien und quelloffenen Lizenzen ist – zumindest im Ergebnis – eindeutig enger als die der OSI,
- Ausnahme für KI-Systeme hat einen sehr geringen Anwendungsbereich,
- Ausnahmen für GPAI-Modelle entlasten tatsächlich, sind jedoch in ihrer Wirkung ab dem Moment beschränkt, in dem die GPAI in ein System integriert wird.

Das Definitionsvorhaben OS AI der OSI*

Präambel

(„Why we need Open Source AI“)

Einstieg, warum Open Source AI wichtig für die Gesellschaft ist.

Hauptteil

„What is Open Source AI“

- Gleichstellung der Open Source Anforderungen an Systeme, Modelle, Gewichte, Parameter und andere strukturelle Elemente
- Bezeichnung der Freiheiten „Use“, „Study“, „Modify“, „Share“

„Preferred form to make modifications to machine-learning systems“

Aufzählung und Erläuterung der Bevorzugten Modifikationen

→ „Data information“, „Code“, „Weights“

Für Systeme, die maschinell lernen: „Open Source models and Open Source weights“

- Bezeichnung der Elemente eines KI-Modells und von Gewichten
- Die bestimmten bevorzugten Modifikationen gelten auch hier; enthalten sein müssen Dateninformationen und der Code, die zur Ableitung der Parameter verwendet wurden.

Checkliste

[...] (Die Definition enthält eine Checkliste, welche KI-Komponenten (Dateninformationen, Code, Modell) unter welchem Typ Lizenzen bereitgestellt werden sollen, damit die Definition eingehalten ist)

* Die Open Source Initiative erarbeitet seit 2022 eine eigene Definition für „Open Source AI“. Grundlage dieser Folie ist Version 0.0.9 vom 22.08.2024, aufrufbar unter [The Open Source AI Definition – draft v. 0.0.9 – Open Source Initiative](#) (aufgerufen am 10.09.2024).

Noch Fragen?



Lina Böcker

Partner

Germany

+49 30 72621 8095

lina.boecker@osborneclarke.com

Vielen Dank

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

